

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### § 1 Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen

1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unserer Lieferanten diesen nicht widersprechen oder die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Ist unser Lieferant mit dieser Handhabung nicht einverstanden, hat er uns hierauf umgehend in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, unsere Bestellung zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

### § 2 Vertragsschluss - Vertragsunterlagen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Lieferanten im Hinblick auf Abschluss und Durchführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Weicht die Auftragsbestätigung unseres Lieferanten von der Bestellung ab, ist diese nur maßgeblich, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.
2. Unsere Bestellung verliert spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Absendung ihre Bindungswirkung, wenn sie bis dahin nicht von Seiten unseres Lieferanten angenommen wurde.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns weltweit sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Entsprechendes gilt für Marken- und Namensrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie sonstiges Know-How. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ergänzend gilt die Regelung in § 11.

### § 3 Lieferung - Verpackung - Mengenabweichungen

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (INCOTERMS 2010) an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht verpflichtet.
2. Der Inhalt jeder Verpackungseinheit ist gut sichtbar zu kennzeichnen und mit einem Lieferschein zu versehen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist der Inhalt der Lieferung sowie unsere Bestellnummer anzugeben. Verarbeitungsvorschriften sowie Wartungs- und Reinigungsanweisungen sind der Lieferung in deutscher Sprache beizulegen.
3. Die Kosten des Transports und der Verpackung sowie Fracht- und Rollgeldkosten einschließlich der Transportversicherung trägt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unser Lieferant. Leergut ist zum vollen Wert frachtfrei zurückzunehmen. Sofern im Einzelfall die Lieferung ab Werk oder Lager unseres Lieferanten vereinbart wurde, ist die jeweils kostengünstigste Beförderungsart zu wählen, sofern von uns keine bestimmte Art des Transportes vorgeschrieben worden ist.
4. Bei Mehrlieferungen, die 1,5 % der Gesamtbestellmenge übersteigen, sind wir berechtigt, die kostenfreie Zurücknahme der über unsere Bestellung hinausgehenden Mengen zu fordern. Minderlieferungen oder Teillieferungen sind nicht zulässig.

### § 4 Lieferzeit - Vertragsstrafe - Gefahrtragung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

---

#### Aerox AG

Sitz der Gesellschaft: Schleidern  
Registergericht Düren ● HRB 6412  
Aufsichtsratsvorsitzender: Marino Turiel Cerezo  
Vorstand: Ingo Freyaldenhoven (Vorsitzender)

Tel +49 2445 851 41 80  
Fax +49 2445 851 41 82  
info@aeroxag.com  
www.aeroxag.com

Volksbank Eifel Mitte  
BLZ 586 915 00 ● Konto 7089503  
St.-Nr.: 211/5700/5454  
USt-IdNr. DE 815387623

2. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, Ersatz eines pauschalierten Verzugschadens in Höhe von 0,25 % des Bruttolieferwertes pro Werktag, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Bruttolieferwertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere die Berechtigung, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben vorbehalten. Dem Lieferant steht jedoch das Recht zu, nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
3. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung erst mit Übergabe der Liefergegenstände am Erfüllungsort (§ 13 Abs. 2) auf uns über.

## **§ 5 Mängelrüge - Gewährleistung**

1. Die Lieferung muss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Produktbeschreibungen, eventuellen Qualitätssicherungsvereinbarungen und den GMP entsprechen und eine etwaig erforderliche behördliche Zulassung aufweisen. Desweiteren haben Druckgasverpackungen den Anforderungen der technischen Regeln Druckgase (TRG 300) zu entsprechen.
2. Wir verpflichten uns, Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen, bei offenkundigen Mängeln gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, abgesandt wird.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, von unserem Lieferant nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist unser Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Befindet sich unser Lieferant trotz Mängelrüge und angemessener Fristsetzung mit der Mangelbeseitigung in Verzug, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten unseres Lieferanten selbst oder durch Dritte vorzunehmen. In Fällen von Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit sind wir nach Rücksprache mit dem Lieferanten ebenfalls berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Stellen wir bei einer Lieferung Mängel an einzelnen Teilen fest, sind wir berechtigt, die gesamte Charge vorläufig zu sperren und eine 100 %-Kontrolle anzuordnen oder die Sendung zurück zu weisen. Wir sind berechtigt, Ihnen die Kosten der Fehlersuche zu belasten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist für alle Sachmängel und Mangelfolgeschäden beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Ansprüche wegen Verletzung einer Nebenpflicht gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **§ 6 Preise - Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „DDP“ (INCOTERMS 2010) sowie die Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im angegebenen Preis nicht enthalten.
2. Wenn zur Ausführung unserer Bestellung Zeichnungen, Muster, Klischees oder andere Vorarbeiten wie beispielsweise die Herstellung von Werkzeugen oder Modellen erforderlich sind, und der Lieferant diese ausführt, ist der Preis für diese Gegenstände in der Rechnung getrennt auszuweisen.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 15 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der vollständigen Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Soweit unser Lieferant uns bei Lieferung auch Materiallisten, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt der Beginn der Zahlungsfrist auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

## **§ 7 Produkthaftung- Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Soweit unser Lieferant einen Schaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zu verantworten hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist unser Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Etwaige sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Unser Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer den Umständen nach angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Stehen uns darüber hinaus weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

#### **§ 8 Schutzrechte**

1. Unser Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Herstellung, Auslieferung und / oder Verwertung seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist unser Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung unseres Lieferanten mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen. Die Freistellungspflicht unseres Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt - Produktbeistellung**

1. Sofern wir unserem Lieferanten im Einzelfall Produkte beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Von uns beigestellte Produkte sind als unser Eigentum zu bezeichnen und auf Kosten des Lieferanten sachgemäß zu lagern, zu verwalten sowie gegen Verlust und/oder Beschädigung ausreichend zu versichern.
2. Werkzeuge, Modelle oder sonstige Gegenstände, die zur Ausführung der Lieferung erforderlich sind, verbleiben, wenn sie dem Lieferanten beigestellt werden, unser Eigentum; sie werden dem Lieferanten lediglich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt, sind als unser Eigentum entsprechend zu kennzeichnen und nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände zu verwenden und sie auf seine Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Entschädigungsansprüche aus der Versicherung tritt der Lieferant schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Der Lieferant hat rechtzeitig alle erforderlichen Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen und uns etwaige Störfälle umgehend anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadenersatzansprüche insoweit unberührt.
3. Werden diese Werkzeuge, Modelle oder sonstigen Gegenstände auf unsere Kosten durch den Lieferanten hergestellt oder beschafft, sind wir berechtigt, bei Beendigung des Vertrages, spätestens jedoch 6 Monate nach der letzten Lieferung die Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen ohne weitere Vergütung auf uns zu verlangen.
4. Im Übrigen geht das Eigentum an den vom Lieferanten gelieferten Waren mit Bezahlung auf uns über. Ein weiter gehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt.

#### **§ 10 Haftung, Haftungs- und Verjährungsbegrenzung**

1. Sofern uns im Rahmen des Vertrages oder bei der Abwicklung desselben eine Haftung trifft, so gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die gegen uns erhoben werden könnten, folgende Regelung:
  1. Wir haften unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen und für Verletzungen des Lebens bzw. bei Körper- und/oder Gesundheitsschäden.
  2. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung sind, beschränkt sich unsere Haftung - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
  3. Für weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen wir, sofern sich aus den Ziffern 1 und 2 nichts anderes ergibt, keine Haftung. Unsere Haftung ist insbesondere ausgeschlossen bei Verletzung von Vertragspflichten mit unwesentlicher Bedeutung sowie in Fällen einfacher und leichter Fahrlässigkeit.
  4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen wird auf 2 Jahre verkürzt.

### **§ 11 Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abbildungen, Zeichnungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (nachfolgend „Geheime Informationen“ genannt) strikt geheim zu halten, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Beauftragung von Subunternehmern. Der Lieferant darf die Geheimen Informationen weder selbst verwerten noch anderen zur Verwertung überlassen. Mitarbeitern sind die Geheimen Informationen nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Durchführung dieses Vertrages unerlässlich ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages uneingeschränkt weiter..

### **§ 12 Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltung**

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen unseres Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Dies gilt auch für die Beauftragung von Subunternehmern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

### **§ 13 Rechtswahl - Gerichtsstand - Erfüllungsort**

1. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt gelten ergänzend die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer in der jeweils letzten Fassung.
2. Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Sofern unser Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Gerichtsstand unseres Lieferanten gelten zu machen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Stand: 10/2012

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

### § 1 Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen

1. Die nachfolgenden Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden sollten.
2. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

### § 2 Angebot - Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Verbindliche Angebote verlieren spätestens sechs Wochen nach ihrer Erstellung ihre Bindungswirkung, wenn sie bis dahin nicht von Seiten unseres Kunden angenommen worden sind.
2. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Die Angaben in Prospekten und in sonstigen Beschreibungen über Leistungen, Maße, Gewichte etc. sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und schriftlich übernommen wird.

### § 3 Lieferzeit

1. Von uns angegebene Lieferzeiten und Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Weiter setzt der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Erfüllt der Kunde die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht, sind wir zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt. Sämtliche Liefertermine und Fristen sind gehemmt, bis der Kunde seinen Pflichten nachgekommen ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei einer Verzögerung im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder Einflussbereiches liegen soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn vorgenannte Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten.
4. Verzögert sich der Versand oder die Produktion auf Wunsch des Kunden oder nimmt er die Liefergegenstände nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht ab, sind wir berechtigt, die durch die Lagerung Halb- und Fertigware sowie der Rohstoffe und Verpackungsmaterialien entstandenen Kosten, mit mindestens € 9,50 pro Palette zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu berechnen, falls nichts anderes vereinbart wird. Unser Anspruch auf Ersatz der Lagerungskosten entsteht 14 (vierzehn) Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft durch uns.
5. Wir sind im zumutbaren Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
6. Für die Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir keine Gewähr. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Für mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haften wir nicht.

#### **§ 4 Versand - Gefahrtragung**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk des bezeichneten Herstellers vereinbart (EXW gemäß Incoterms 2010).
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Sofern wir ausnahmsweise bereit sind, den Versand der Liefergegenstände zu organisieren oder den Kunden hierbei zu unterstützen, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ des angegebenen Herstellers (EXW Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Mehrweg- und Transportverpackung, Versicherung sowie sonstiger Nebenkosten. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO.
2. Anfallende notwendige Kosten für Lithographien, Klischees, Filme und Sonderwerkzeugkosten sind vom Kunden zu tragen.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
4. Die Zahlung muss in der auf der Rechnung angegebenen Währung erfolgen.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen werden entgegen den §§ 366, 367 BGB zunächst auf die jeweils älteste Hauptforderung angerechnet. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, berechnen wir vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Auslieferung von Waren auf Grund von nachfolgenden Bestellungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Rechnungen zu verweigern.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

1. Mitwirkungsleistungen unserer Kunden, die im Rahmen des Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden, erfolgen ohne besondere Vergütung, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Der Kunde verpflichtet sich, etwaig erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen.
3. Sofern wir Produkte nach den Vorgaben des Kunden fertigen, haftet der Kunde für die Richtigkeit der uns überlassenen Rezepturen, Unterlagen, Texte und Informationen sowie technischen Anleitungen und Spezifikationen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Vorgaben, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern entsprechen, in denen die Produkte auf den Markt gebracht werden und nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Auf Gesetzesänderungen, Änderungen technischer Vorschriften oder Änderungen, die sich aus der Veränderung von Rezepturen bzw. dem Wechsel von Rohstoffen oder vorgeschriebenen Rohstofflieferanten ergeben, hat der Kunde uns unverzüglich hinzuweisen.

Wir sind dem Kunden gegenüber im Zusammenhang mit den von ihm überlassenen Unterlagen, Daten, Informationen etc. nicht zur Prüfung möglicher Schutzrechtsverletzungen Dritter durch die Auftragsausführung verpflichtet. Ergibt sich dennoch für uns eine Haftung aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, verpflichtet sich der Kunde, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.



## **§ 7 Eigentum an Werkzeugen**

Bedarf es zur Ausführung eines Vertrages der Herstellung oder Beschaffung von Werkzeugen, Formateilen Plänen oder sonstigen Gegenständen, so beinhaltet der Vertrag nur die Übereignung der bestellten Produkte, nicht aber der Werkzeuge, Pläne oder sonstigen Gegenstände. Auch im Falle der Begleichung der von uns für Werkzeuge, Pläne oder sonstigen zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Gegenstände in Rechnung gestellten Kosten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte daran.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Ausgleich aller Forderungen mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der gelieferten Ware befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Kunde ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, vor Zahlung des vollständigen Kaufpreises den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er ist jedoch berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **§ 9 Mängelrügen - Mängelgewährleistung**

1. Beanstandungen der gelieferten Waren müssen uns unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von einer Woche, verdeckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und detailliert unter Beifügung eines Musters angezeigt werden.
2. Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels steht dem Kunden zunächst lediglich das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei wir uns die Art der Gewährleistung vorbehalten. Bei der Erfüllung der Gewährleistungspflichten sind wir berechtigt, uns der Hilfe Dritter zu bedienen. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

## § 10 Haftungs- und Verjährungsbegrenzung

Sofern uns bei der Abwicklung des Vertrages im Übrigen eine Haftung trifft, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die gegen uns erhoben werden können, folgende Regelungen:

1. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im folgenden „Schadensersatzansprüche,“) des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Vorstehendes gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens, oder bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung. Im Falle unserer Fahrlässigkeit ist unsere Haftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Beauftragten.

2. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels des Liefergegenstands oder unserer Leistungen verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Abnahme der Leistung. Entsprechendes gilt für die die Verjährung von Ansprüchen aus der Verletzung von Informations-, Beratungs- und/oder sonstigen Nebenpflichten.

## § 11 Schutz- und Urheberrechte

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Rezepturen, Know-How und Ideen, die wir entwickelt haben, sowie an sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und zu eigenen Zwecken nicht genutzt werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „*vertraulich*“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Endet die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, erlischt gleichzeitig seine Befugnis unserer urheberrechtlich geschützten Rechte, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie sonstigen Know-Hows.

## § 12 Rechtswahl - Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz.
3. Sofern unser Kunde Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl Ansprüche auch am Geschäftssitz unseres Kunden gerichtlich geltend zu machen.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen oder daneben abgeschlossene individuelle Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Stand: 10/2012